

ricorrente dovrà essere inscritto pell' importo integrale di 323 fr., e di fissare un nuovo termine di 10 giorni per le relative contestazioni.

Per questi motivi,

il Tribunale federale
pronuncia :

Il ricorso Antognini è ammesso e la decisione dell'Autorità cantonale superiore di vigilanza annullata nel senso di cui sopra.

14. Entscheid vom 2. Februar 1901 in Sachen
Lehrlingspatronat Zürich.

Lohnpfändung. Wer gehört zur «Familie» des Betriebenen im Sinne des Art. 93 Sch.- u. Konk.-Ges.?

I. In einer Betreibung, die das Lehrlingspatronat Zürich gegen Fritz Enz, Commis, in Zürich I, für eine Forderung von 79 Fr. 60 Cts. angehoben hatte, erklärte das Betreibungsamt Zürich I mit Verfügung vom 1. September 1900 den monatlichen Lohn von 100 Fr., welchen der Betriebene als Angestellter bei der eidgenössischen Bank in Zürich bezieht, als unpfändbar. Dabei stützte sich das Amt auf folgende thatfächlichen Verhältnisse: Der Schuldner lebt in einer Haushaltung mit seiner 55jährigen Mutter und zwei Schwestern, wovon die ältere monatlich 15 Fr. verdient, während die jüngere noch die Schule besucht. Der Vater ist verstorben und Vermögen keines vorhanden. Die Mutter, welche früher den Beruf einer Lohnwäscherin ausgeübt hatte, verdient jetzt nichts mehr, sondern besorgt die Führung des Haushaltes.

Die betreibende Gläubigerin verlangte auf dem Wege der Beschwerde, es sei eine Quote des schuldnerischen Lohnes als pfändbar zu erklären. Sie wurde mit ihren Begehren von den beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Diese Behörden gingen davon aus, daß bei der Festsetzung der unpfändbaren Lohnquote die Unterstützungsbedürftigkeit sowohl der Mutter als der Geschwister

in Betracht zu ziehen sei; auch zur Unterstützung der letztern sei der Schuldner nach herrschender Sitte gehalten.

II. Das Lehrlingspatronat erklärte gegen das oberinstanzliche Erkenntnis rechtzeitig den Weiterzug an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Mit Grund haben die kantonalen Instanzen angenommen, daß bei der Festsetzung des unpfändbaren Lohnbetrages des Schuldners auf das Rückicht zu nehmen sei, was dieser für seine Mutter und Geschwister infolge ihrer Unterstützungsbedürftigkeit thatfächlich verwendet und was zu verwenden er auch rechlich, oder hinsichtlich der Geschwister doch wenigstens moralisch, verpflichtet ist. Unter diesen Voraussetzungen müssen in der That die Mutter und auch die Geschwister als zur „Familie“ des Schuldners im Sinne des Art. 93 Betr.-Ges. gehörig betrachtet werden. Die Frage aber, inwieweit der Lohn des Betriebenen für ihn und die genannten Personen zum Unterhalte nötig sei, ist wesentlich eine solche der Würdigung der thatfächlichen Verhältnisse und daher das Bundesgericht zu ihrer Überprüfung nicht kompetent. Bei ihrer Lösung ist eine rechtlich unzutreffende Auffassung des gesetzlichen Begriffes des dem Schuldner und seiner Familie „umgangänglich notwendigen“ nicht unterlaufen. Der vom Rekurrenten angerufene Entscheid der untern Instanz in Sachen Bicel deckt sich in seinen thatfächlichen Voraussetzungen mit denjenigen des vorliegenden Falles keineswegs und kann deshalb nicht zum Vergleiche herangezogen werden. Übrigens ist er ohne verbindliche Kraft für die nunmehrige Entscheidung. Auf die besondere Natur der betriebenen Forderung (— Rückerstattung freiwilliger Beiträge wegen Nichterfüllung der an ihre Hingabe geknüpften Bedingungen —) hat die Rekurrentin selbst nicht abgestellt. Dieses Moment wäre denn auch für die Frage der Unpfändbarkeit des schuldnerischen Lohnes ohne Bedeutung.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.